

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.326.791

Wien, 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2110/J vom 26. Mai 2020 der Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 2. August 2017 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ist bekannt und wurde allen mit legislativen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Finanzen zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen um entsprechende Beachtung. Die darin enthaltenen Vorgaben werden auch in dieser Legislaturperiode im Zuge legislativer Projekte beachtet werden.

Zu 2.:

Über die Tätigkeit von Kabinettsmitgliedern meiner Amtsvorgänger kann ich mangels Kenntnis keine Auskunft geben.

Zu 3. bis 11. und 18.:

Alle in die Vollzugskompetenz des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Bestimmungen wurden überprüft.

In folgenden Fällen wurden Änderungen vorgeschlagen beziehungsweise vorgenommen:

Mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018 wurden die Bundesabgabenordnung und die Abgabenausführungsordnung entsprechend geändert; im Bereich des Finanzstrafgesetzes wurde durch das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, sowie ergänzend durch das Abgabenänderungsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, die Richtlinie (EU) 2016/680, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Datenschutz-RL) umgesetzt.

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 sowie das Transparenzdatenbankgesetz 2012 wurden im Rahmen des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 37/2018, gemäß den Anforderungen der EU-DSGVO angepasst. Bei dieser Gelegenheit wurden auch sämtliche Gesetze im Bereich des Banken- und Kapitalmarktrechts auf den Anpassungsbedarf hinsichtlich der EU-DSGVO geprüft und die notwendigen Änderungen vom Nationalrat beschlossen in Form einer Änderung des Bankwesengesetzes, des Börsegesetzes 2018, des Devisengesetzes 2004, des E-Geldgesetzes 2010, des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, des Finanzkonglomeratengesetzes, des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984, des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes, des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Sanktionengesetzes 2010, des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes und des Zahlungsdienstegesetzes 2018.

Mit BGBl. I Nr. 34/2018 wurde das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, mit dem die rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung durch die Bundespensionskasse geschaffen wurde, entsprechend adaptiert.

Weitere Anpassungen erfolgten im Jahressteuergesetz 2018, BGBl. I Nr. 62/2018, durch eine Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes 1988.

Darüber hinaus wurden sämtliche – rund 40 – haushaltsrechtlichen Verordnungen überprüft und Anpassungen bei den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) anlässlich der Novelle mit BGBl. II Nr. 190/2018 vorgenommen. Ebenso wurden die neuen Vorgaben bei der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung 2018, BGBl. II Nr. 80/2018, sowie bei der Verordnung betreffend die elektronische Übermittlung von Daten der Lohnzettel, BGBl. II, Nr. 60/2019, berücksichtigt.

Auch die Lohnsteuerrichtlinien 2002 wurden mit dem Wartungserlass 2018 vom 13.12.2018, BMF-AV Nr. 180/2018, entsprechend angepasst.

Im Rahmen der DSGVO-Umsetzung mussten keine haushaltsrechtlichen Erlässe angepasst werden. Es wurden allerdings zwei haushaltsrechtliche Erlässe zu diesem Thema erlassen und zwar zuerst das Schreiben vom 15.3.2018 betreffend die Umsetzung der DSGVO (BMF 111500/0009-II/11/2018) und das 2. Informationsschreiben vom 23.5.2018 betreffend die Umsetzung der DSGVO (BMF 111500/0026-II/11/2018).

Es wurden somit bereits im Jahr 2018 die entsprechenden Maßnahmen gesetzt, mit denen die DSGVO- und DSG-Konformität hergestellt wurden. Sollten weitere Anpassungsmaßnahmen im Rahmen neuer DSGVO- bzw. DSG-Änderungen erforderlich sein, werden die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht gesetzt werden. Aktuell wurde noch ein Anpassungsbedarf hinsichtlich einzelner Verweise in der Forschungsprämienverordnung erkannt.

Zu 12.:

Im Bundesministerium für Finanzen ist ein Datenschutzbeauftragter im Sinne des Art. 37 ff DSGVO beziehungsweise § 5 Datenschutzgesetz - DSG für das gesamte Ressort bestellt. In seinen Aufgabenbereich fallen die Organisation, die kontinuierliche Evaluierung und die Weiterentwicklung der datenschutzrelevanten Prozesse und Regelungen des Finanzressorts.

Zu 13. bis 15.:

Der Datenschutzbeauftragte wird regelmäßig in die einschlägigen Gesetzesvorhaben und datenschutzrelevanten Prozesse des Finanzressorts eingebunden und dazu konsultiert. Im Rahmen seiner Zuständigkeit werden Empfehlungen hinsichtlich der Übereinstimmung konkreter Gesetzesvorhaben und datenschutzrelevanter Prozesse mit den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes – DSG abgegeben.

Zu 16.:

Seit Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 wurden sechs Beschwerden bei der Datenschutzbehörde eingebracht. Ein Verfahren wurde abgeschlossen, die übrigen fünf Verfahren sind offen.

Zu 17.:

Abgesehen vom Datenschutzbeauftragten und den diesem zugewiesenen Aufgaben ist im Bundesministerium für Finanzen keine Organisationseinheit eingerichtet, die eigens nur für die Überprüfung von Rechtsakten auf DSGVO- beziehungsweise DSG-Konformität zuständig ist. Im Übrigen haben die jeweiligen Fachabteilungen bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben auch auf die Einhaltung der Regelungen der DSGVO beziehungsweise des DSG zu achten.

Der Datenschutzbeauftragte ist in der laut GPE zuständigen Abteilung angesiedelt. Neben dem Datenschutzbeauftragten ist ein weiterer Referent für Datenschutz in derselben Abteilung angesiedelt, der auch als Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz fungiert.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

